

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress; Ziff. I Ingress; Art. 2 Abs. 1, 3, 4; Art. 2bis (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I préambule; art. 2 al. 1, 3, 4; art. 2bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2ter***Antrag der Kommission**Abs. 1–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5 (neu)

Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Vermittlern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt.

Art. 2ter*Proposition de la commission**Al. 1–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5 (nouveau)

Les placeurs ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux placeurs ayant leur siège en Suisse.

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Abs. 1, 2, 3bis (neu), 4; Art. 4 Abs. 1, 1bis (neu), 2; Art. 7 Abs. 2; Art. 12 Abs. 1, 2; Art. 12bis (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 1, 2, 3bis (nouveau), 4; art. 4 al. 1, 1bis (nouveau), 2; art. 7 al. 2; art. 12 al. 1, 2; art. 12bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 12ter (neu)***Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Verleiher mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Verleihern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt.

Art. 12ter (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

Les bailleurs de services ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux bailleurs de services ayant leur siège en Suisse.

*Angenommen – Adopté***Art. 13 Abs. 1, 2, 3, 3bis (neu); Art. 15 Abs. 1, 1bis (neu), 2; Art. 18 Abs. 2; Art. 19 Abs. 2 Bst. a; Art. 25 Abs. 1; Art. 26 Abs. 1; Art. 31 Abs. 3; Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13 al. 1, 2, 3, 3bis (nouveau); art. 15 al. 1, 1bis (nouveau), 2; art. 18 al. 2; art. 19 al. 2 let. a; art. 25 al. 1; art. 26 al. 1; art. 31 al. 3; ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-11

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)**Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification**Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)*Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rüesch, Berichterstatter: Es geht bei dieser Vorlage um eine Revision des sogenannten «Schoggigesetzes» aus dem Jahre 1974. Dieses Gesetz hat den Zweck, das Rohstoffhandicap der schweizerischen Lebensmittelindustrie auszugleichen. Dieser Ausgleich konnte bereits im Jahre 1972 im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG verankert werden. Im Protokoll dieses Abkommens aus dem Jahre 1972 hat die Schweiz damals eine Liste der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte eingebracht. Andere Staaten wählten damals das gleiche Vorgehen, auch sie gaben ihre (andersgearteten) Listen ein.

Unsere Produkteliste wurde bisher auf Gesetzesstufe in einem Anhang geführt. Im EWR-Vertrag werden nun diese Listen im Protokoll vereinheitlicht. Die Produkteliste wird im Rahmen der EG jedoch nicht etwas Statisches sein, sondern etwas Veränderbares. Neue Produkte werden in den nächsten Jahren dazukommen, andere werden an Bedeutung verlieren.

Liesse man es nun beim heutigen Anhang zum «Schoggigesetz» bewenden, so müsste bei jeder Revision der EG-Liste unser Gesetzgeber – das Parlament – bemüht werden. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, den Anhang zum Gesetz aufzuheben und die Liste in die Verordnung zu verschieben. Der Bundesrat kann dann die Verordnung je nach Entwicklung des Protokolls 3 in eigener Kompetenz anpassen. Da weder für den Bundesrat noch für das Parlament eine Entscheidungsfreiheit besteht, ist diese gesetzestechnische Vereinfachung nur zu begrüßen. Dies gilt sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr.

Die vorliegende Lösung wurde mit der schweizerischen Lebensmittelindustrie zusammen ausgearbeitet. Diese Industrie verarbeitet heute zu einem Viertel die landwirtschaftliche Produktion unseres Landes, z. B. 14 Prozent der gesamten Ver-

kehrsmilchmenge, 110 000 Tonnen Zucker, 6 Prozent des Mehlausschusses, die gesamte Rapserte, 25 Prozent der Kartoffelernte, 80 Prozent der Erbsen- und Spinaternte und etwa 15 000 Tonnen Früchte. Es ist sehr wichtig, dass dieser Industriezweig weiterhin exportieren kann, und zwar aus zwei Gründen:

1. Es geht um einen willkommenen Absatz für unsere Landwirtschaftsprodukte, die ohnehin nur mit Mühe abgesetzt werden können;

2. es sind 154 Industriebetriebe mit 23 500 Arbeitsplätzen beteiligt.

Die Harmonisierung der Listen im Rahmen des Protokolls 3 ermöglicht, den Exportanteil schweizerischer Lebensmittel – und damit indirekt schweizerischer Landwirtschaftsprodukte – sogar zu erhöhen, indem durch diese Vereinheitlichung bisherige Verzerrungen dahinfallen, weil Abschöpfungen nicht mehr nach sogenannten Standardrezepten, sondern nach dem effektiven Gehalt an Grundstoffen erfolgen.

Die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, auf die Vorlage einzutreten und den bundesrätlichen Entwurf ohne Aenderungen zu verabschieden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-12

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Landwirtschaftsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Loi sur l'agriculture. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schallberger, Berichterstatter: Eurolex fügt sich allmählich zum ersten Teil eines Mosaiks zusammen. Ich wäre sehr überrascht, wenn nicht auch Sie alle von der Vielzahl und Vielfalt an Regelungen überrascht worden wären, welche uns dieses ehrenwerte Europa künftig abnimmt. Nachdem stets propagandistisch beteuert wird, die Landwirtschaft sei beim EWR-Vertrag ausgenommen, war es für mich vorerst schleierhaft,

warum im Rahmen von Eurolex auch eine Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes vorzunehmen ist.

Ich schicke voraus: Die Vorlage, welche ich namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) erläutere, wird in betroffenen Kreisen kaum jemanden von den Stühlen reissen. Sie ist im besagten Mosaik ein kleines und farbloses Steinchen. Die vorgeschlagenen Anpassungen an die Richtlinien der EG beschränken sich auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe wie Futtermittel, Dünger, Saat- und Pflanzgut sowie Pflanzenschutzmittel. Die praktischen Folgen sind, soweit man dies im jetzigen Moment überblicken kann, nicht von Bedeutung. Als wichtigstes Beispiel sei das Verbot der Fütterung mit aflatoxin-haltigen Stoffen, vor allem im Erdnusskuchen bekannt, genannt. Dieses Futtermittel ist in der Schweiz für Milchvieh längst verboten. Eine besonders originelle Idee hatte die EG mit der Schaffung von Sortenlisten für Brot- und Futtergetreide sowie für Gemüsesaatgut. Eigentlich wären die Fachleute in den einzelnen Ländern – auch in der Schweiz – durchaus weiterhin in der Lage, zu beurteilen, welche Pflanzenarten und -sorten den klimatischen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Verwerter am besten entsprechen. Doch Brüssel wünscht die zentralistische Zusammenfassung. Wir gehorchen selbstverständlich ohne Murren. Einen wehmütigen Seitenblick auf das Subsidiaritätsprinzip mögen Sie mir grossmütig verzeihen.

Namens der Kommission ersuche ich Sie, einzutreten und dieses blasse Steinchen ins EWR-Mosaik einzufügen. Unser Volk soll sein Wohlgefallen über ein fertiges Mosaik ausdrücken können.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Präsidentin: Damit sind wir am Ende der heutigen Traktandenliste angelangt. Ich danke Ihnen für die grosse Geduld, die Sie gehabt haben.

Ich möchte noch einmal zuhänden verschiedener Presseleute etwas erläutern, was vielfach missverstanden wurde: Diese Gesetze wurden in allen Kommissionen sehr intensiv, zum Teil bis zum letzten Komma, diskutiert. Das ist der eine Grund, weshalb wir hier so beförderlich voranschreiten konnten. Andererseits muss man sehen, dass es weitgehend eine Frage des «take it or leave it» war. Das ist der zweite Grund, weshalb wir so schnell vorangekommen sind.

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr

La séance est levée à 12 h 30

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-11
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	738-739
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 563

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.